

<p><b>Satzung</b></p> <p><b>über die Straßenreinigung in der Stadt Menden</b></p> <p><b>vom 10.12.2003 (01.01.2004)</b></p>	<p><b>4.6</b></p>
---	-------------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.75 (GV NRW 1975 S. 706), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Stadt Menden betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentl. Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtungen, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen und Mischflächen. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Parkstreifen und Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege. In Fußgängerzonen und Mischflächen ist bei der Winterwartung zu beiden Seiten ein Streifen von je 2 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, an anderen Straßen, an denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, von je 1 m Breite als Gehweg anzusehen.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt; in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, Mischflächen und anderen Strecken nur in dem Umfang, in dem sie nach § 1 Abs. 2 der Satzung als Gehwege anzusehen sind. Sind die Grundstückseigentümer beider Gehwegseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Menden mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 der Satzung sind einmal wöchentlich zu reinigen, gefallenes Laub ist täglich, außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf die Fahrbahn bzw. in die Rinne gefegt werden.

#### **4.6**

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten, in Fußgängerzonen und Mischflächen in den in § 1 Abs. 2 der Satzung festgelegten Breiten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und Seitenstreifen zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln nicht erlaubt ist; ihre Verwendung ist zulässig
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
  - b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse, sowie an Fußgängerüberwegen und sonstigen für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergängen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 der Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

#### **§5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.04 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Streckenreinigungsgebühren in der Stadt Menden vom 26.09.1977 außer Kraft.